

A Allgemeines Formulierungen sind in ihrer Funktion und nicht geschlechterspezifisch zu verstehen.

1. Mit dem Namen „Förderverein der Interessengemeinschaft Fair-wahrt?“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, folgend mit Kürzel „FV“ bezeichnet. Wohnsitz der Präsidentin ist zugleich Sitz des Vereins.

2. **Zweck** ist die Förderung der IG „Fair-wahrt?“ - folgend mit „IG“ bezeichnet, welche ihrerseits faire Verfahren und Lebensbedingungen in allen Belangen der Sicherheitsverwahrung und der präventiven Haft erzielen will. Siehe Anhang.

3. Der FV verfolgt seine Ziele durch Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen, die er zu Gunsten der IG verwaltet und ihrer Weisung gemäss einsetzt. Der FV vergütet Auslagen der IG und begleicht ihre Rechnungen durch Überweisung soweit es seine Mittel erlauben. Die IG hat jederzeit das volle Einsichtsrecht in die Finanzen des FV.

Die IG und ihre Leitung bedarf der Anerkennung durch die Vereinsversammlung des FV.

B Mitglieder

4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Betroffenen-Mitgliedern.

5. **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, sie bemühen sich aktiv um den Vereinszweck. Der anerkannte IG-Leiter ist Aktivmitglied.

6. Die Vereinsversammlung kann Personen mit überragenden Verdiensten hinsichtlich der IG-Ziele zum **Ehrenmitglied** ernennen. Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch ohne Beitragspflicht.

7. Als **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch materielle Beiträge regelmässig beteiligen.

8. **Betroffene Mitglieder** sind Personen in Haft. Sie haben ein briefliches Stimmrecht, hingegen weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Vereinsversammlung kann dringende Geschäfte bei kurzfristiger Notwendigkeit ohne Einbezug der brieflichen Stimmen gültig beschliessen.

Betroffene Mitglieder entrichten einen deutlich tieferen Jahresbeitrag als Aktivmitglieder.

Ihr Sonderstatus erlischt 1 Jahr nach Haftentlassung.

C Beginn und Ende der Mitgliedschaft

9. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer Mitglieder. Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich oder mündlich, ebenso die Erklärung, die Statuten achten zu wollen. Der Vorstand kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein materiell oder immateriell schädigen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt die Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen, welcher dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen ist.

Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. **Aktivmitglieder** sind verpflichtet,

- a) sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- b) die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an Vereinsversammlungen stimm- und antragsberechtigt.

Der IG-Leiter kann bei Verhinderung sein Stimmrecht delegieren oder brieflich wahrnehmen.

12. **Passivmitglieder** haben den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben Anrecht auf Informationen über das Vereinsgeschehen, jedoch kein Stimmrecht.

13. **Betroffene Mitglieder** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Passivmitglieder, zudem das unter Art. 8 beschriebene Stimmrecht.

Der Vorstand kann bedürftigen Personen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen, er informiert die Vereinsversammlung hierüber, welche den Vorstandsbeschluss zu akzeptieren hat.

E Organe

14. **Die Organe des Vereins sind:**

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

15. **Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung** der Aktivmitglieder. Der Vorstand kann Passivmitglieder und Gäste zu Versammlungen einladen.

16. Der **Vereinsversammlung** steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

I. Als jährliche, ordentliche Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins.
- Entlastung des Vorstands
- An- oder Aberkennung der IG-Leitung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl
 - a) des Präsidenten
 - b) des Rechnungsführers
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren

II. sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderung
- Rekurse
- Auflösung des Vereins

17. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum ist für eine möglichst vollzählige Beteiligung optimal zu wählen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

18. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand oder in letzter Instanz die Vereinsversammlung eine stellvertre-

tende Versammlungsleitung.

19. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Fristgerecht eingereichte gültige Stimmen von Betroffenen Mitgliedern sind den Stimmen der Anwesenden gleichwertig und werden mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Briefliche Stimmen sind geheim, die Stimmenden werden nicht namentlich protokolliert.

20. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern: Präsidentin, Rechnungsführer und IG-Leiter.

Nach Möglichkeit wählt die Vereinsversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand: Der Vorstand konstituiert sich im weiteren selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

21. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, er regelt die Unterschriftsberechtigungen.

Der Vorstand ist befugt Ausgaben pro Jahr bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens ohne Weisung der IG zu beschliessen.

22. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Beschlussfassung per Korrespondenz ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine Zusammenkunft verlangt.

23. Die Vereinsversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vorstandsarbeit insbesondere der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Fehlen dem FV Revisoren so übernimmt die Vereinsversammlung die Revisionsaufgabe. Die Kasse ist in diesem Falle komplett mit allen Belegen vorzulegen. Steigt das Vereinsvermögen auf mehr als CHF 25'000, so ist eine professionelle Revision beizuziehen.

F Schlussbestimmungen

24. Statutenänderungen sind nur erlaubt -

- a) mit Zustimmung der IG im Einzelnen,
- b) ohne Zustimmung der IG, wenn diese handlungsunfähig geworden ist. Über die Handlungsfähigkeit der IG und ihrer Leitung entscheidet der FV in eigenem Abwägung definitiv.

Statutenänderungen bedürfen des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die IG-Leitung kann einen stimmberechtigten Vertreter in die Versammlung

delegieren oder brieflich stimmen.

25. Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die IG-Leitung kann ihr Stimmrecht delegieren oder brieflich stimmen.

Mit der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung uneingeschränkt und unwiderruflich über die Verwendung des Vereinsvermögens, und zwar:

- a) im Sinne des Vereinszwecks,
- b) zu Gunsten einer vertrauenswürdigen Menschenrechtsorganisation, falls dem Vereinszweck nicht konkret gedient werden kann.

26. Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung des FV vom 24. Februar 2012 eingesetzt. Statutenänderungen 2015 und 2017 durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Zürich am 6. Februar 2017

Präsidentin: Laure Landwehr

Protokoll: Urs Lachenmeier

Anhang: Ziele der IG „Fair-wahrt?“

1. Aufklärung der Öffentlichkeit.
2. Begrenzung der Verfahrensdauer.
3. Keine jahrelangen Sistierungen der periodischen Überprüfungen.
4. Seriöse, unabhängige Überprüfungen, periodisch umfassend, detailliert und genau!
5. Obligatorische Rechtshilfe auch bei Überprüfungen.
6. Stopp dem Einfluss durch die "politische Stimmungslage" auf die Gerichte.
7. Stopp der Beeinflussung von Gutachten durch Medien und öffentlichen Druck.
8. Zulassung und Mitberücksichtigung von privaten Gutachten.
9. Wo immer möglich, vermehrte Anwendung von Alternativen zur Verwahrung:
 - entsprechend strukturierte Wohnheime,
 - elektronische Fussfesseln,
 - wo nötig rund um die Uhr-Betreuung durch geschulte Bezugspersonen.
10. Gewährung aller dem Verwahrungszweck nicht zuwiderlaufenden Menschenrechte, nur die wirklich notwendigen Einschränkungen für Sicherheitsverwahrte:
 - Keine Unterbringung in Strafanstalten.
 - Beschränkung einzig auf Freiheitsentzug, keine Zusatzstrafe für Verwahrte.
 - Freier Brief-, Telefon- und Mailverkehr (Internet), nur die notwendigen Kontrollen.
 - Vermehrte Besuchsmöglichkeiten, Familienkontakte (Privatsphäre).
 - Zugang zur Natur, (gesicherte) begleitete Ausflüge/Urlaube, Bademöglichkeit.
 - Zulassung von eigener Verköstigung, eigene Kochmöglichkeit.
 - Keine Behinderung von Lektüre, Musik, Unterhaltung, Wissensaneignung.
 - Zugang zu Weiterbildung, Kursen, Hobbys.
 - Sinnvolle und möglichst individuell angemessene Arbeitsmöglichkeiten.
 - Gerechte Entlohnung.
 - Freie Arztwahl.
 - Keine Zwangsarbeit für verwahrte IV-BezügerInnen, RentnerInnen.
11. Stopp der Diskriminierung von Verwahrten gegenüber Strafgefangenen!
12. Verwertbare Protokolle (schriftlich, audio oder video) aller Gutachter und Therapiegespräche mit Einsichts- und Genehmigungsrecht der Betroffenen. (Punkt 12. 2014 angefügt)

Interessengemeinschaft Fair-wahrt? am 09. Juni 2011 (BM). Die Teilnehmer erster Stunde Beat Meier (BM), G.V., M.D., A.H., J.S., H.Z., A.F.